

Bezirksregierung Hannover

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Altes Amt Lemförde“ im Landkreis Diepholz (Niedersachsen) und im Kreis Minden-Lübbecke (Nordrhein-Westfalen)

Vom 13. 5. 2004

Aufgrund des § 48 Abs. 1 bis 3 und des § 49 Abs. 1 und 2 NWG i. d. F. vom 25. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 76) und der §§ 14 und 15 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG —) i. d. F. vom 25. 6. 1995 (GV. NRW. S. 926; 2000 S. 439; 2001 S. 708) und § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 19. 8. 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. 1. 2004 (BGBl. I S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der in den Gemarkungen Quernheim und Brockum gelegenen Brunnen der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde bzw. ihre Rechtsnachfolger sind Begünstigte i. S. von § 56 NWG bzw. § 15 Abs. 1 LWG NRW.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), die Schutzzone II (engere Schutzzone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone).

(3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 2) eingezeichnet. Das Wasserschutzgebiet liegt südlich der Ortslagen Quernheim und Brockum der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde und nördlich der Ortslagen Osternort und Westrup der Gemeinde Stemwede. Es wird im Wesentlichen begrenzt im Norden durch die Landesstraße 346 (ca. von km 1,28 bis km 4,41), im Osten durch die Linie Landesstraße 346 bis zum „Dorenberg“ im Stemweder Berg, im Süden durch die Linie Dorenberg — Scharfer Berg und im Westen durch die Linie Scharfer Berg — Haldem-Neustadt — Quernheim bis zur L 346. Die genaue Abgrenzung ist der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 3*) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(4) Die Karte zur Anlage 3 kann vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Bahnhofstraße 10 A
49448 Lemförde,

Gemeindeverwaltung Stemwede
Buchhofstraße 13
32342 Stemwede,

Bezirksregierung Hannover (Dezernat 502)
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

und

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold.

* Hier nicht abgedruckt.

§ 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der Anlage 1 verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften des jeweils betroffenen Bundeslandes bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die laufenden Nummern 13 und 8.2, letztere hinsichtlich der mineralischen Herstdüngung zu Wintergetreide, der Anlage 1 gelten nicht für Flächen, für die eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, soweit die Obere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustimmung nicht erloschen ist oder widerrufen wurde.

(2) Kooperationsvereinbarung i. S. des Absatzes 1 ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern und der in dem durch diese Verordnung geschützten Gebiet wasserfördernden Person oder der Oberen Wasserbehörde. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu optimieren.

(3) Wird von einem Bewirtschafter gegen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der Oberen Wasserbehörde zur Kooperationsvereinbarung in Bezug auf diesen Bewirtschafter als erloschen. Die Zustimmung kann erneut erteilt werden.

§ 4

(1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt

und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 1 und die Zulassung von Befreiungen vom Verbot nach Absatz 2 entscheiden der Landkreis Diepholz und der Kreis Minden-Lübbecke als zuständige Untere Wasserbehörden für ihren Bereich.

§ 5

Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

§ 6

(1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 19 Abs. 2 und § 21 WHG und den jeweils geltenden Bestimmungen des Landes, in dessen Gebiet das betroffene Grundstück liegt, zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

(2) Sie haben ferner erforderlichenfalls folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
2. Entnahme von Bodenproben,
3. Aufstellung von Hinweisschildern,
4. Vorübergehende Lagerung von Materialien zur Sicherung des Grundwassers.

(3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(4) Betriebe i. S. des Absatzes 3 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernte-

produkten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(5) Betriebe mit mehr als drei Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen von durchgeführten Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungsunterlagen ersetzt werden.

(6) Form und Inhalt der Aufzeichnungen nach den Absätzen 3 bis 5 sowie ggf. weitergehende Aufzeichnungspflichten legen die zuständigen Wasserbehörden fest. Die Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 3 und 5 sind verpflichtet, den zuständigen Wasserbehörden auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen. Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 7

(1) Für die Entschädigung nach § 19 Abs. 3 WHG und den Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG gelten die Bestimmungen des Landes, in dessen Gebiet das betroffene Grundstück liegt.

(2) Anträge auf Entschädigung nimmt die BezReg Hannover entgegen.

(3) Ausgleichsanträge für Flächen in Niedersachsen nimmt die BezReg Hannover entgegen. Ausgleichsanträge für Flächen in Nordrhein-Westfalen nimmt die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entgegen.

§ 8

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 4 oder § 6 Abs. 2 bis 6 verstößt, handelt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG i. V. m. § 190 Abs. 2 Nr. 1 und § 190 Abs. 3 NWG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR belegt werden. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. 5. 2004

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage

Dr. Keuffel

Abteilungsdirektor

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 4)

In den Schutzzonen II und III sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

Hfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken von Abwasser (z. B. über Schluckbrunnen)	V	V
1.2	Untergrundverrieselung oder Versickern von Abwasser; ausgenommen Niederschlagswasser von Dachflächen sowie nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder mit gleichwertigen Verfahren gereinigtes häusliches Abwasser und das Versickern des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen	V	V
1.3	Untergrundverrieselung oder Versickern von nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder mit gleichwertigen Verfahren gereinigtem häuslichem Abwasser		
1.3.1	im Bereich von Einzelbebauungen	V	G
1.3.2	im Bereich von Siedlungen	V	V
1.4	Untergrundverrieselung oder Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen	G	G
1.5	Versickern des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen	V	G
1.6	Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V	G
2.	Abwasserleitungen		
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer; ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG bzw. § 33 LWG NRW	V	G
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen		
4.1	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben; ausgenommen sind Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen	V	V
4.2	Bau von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen	V	G
5.	Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau			
6.	Aufbringen von Klärschlamm		
6.1	auf Grünland, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
6.2	auf ackerbaulich genutzte Flächen		
6.2.1	mit einem Trockensubstanzgehalt von 30 v. H. und mehr in der Zeit		
6.2.1.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V
6.2.1.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V	G
6.2.2	mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 30 v. H. in der Zeit		
6.2.2.1	vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V
6.2.2.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	V	G
6.3	Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost	V	V
7.	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Geflügelkot		
7.1	auf Grünland in der Zeit		
7.1.1	vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V
7.1.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	V	—
7.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit		
7.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. 2. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die unter Nrn. 6, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden	V	V
7.2.2	vom 16. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—
7.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
8.	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger		
8.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. 2. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 30. 9. mit maximal 40 kg N/ha, soweit die unter Nrn. 6, 7, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.	V	V
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
9.	Aufbringen von Stallmist		
9.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V

lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
9.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. 12.; ausgenommen ist die Düngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps oder zu Wintergetreide bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha, soweit die unter Nrn. 6, 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha ausgebracht werden	V	V
9.2.1	Düngung zu Wintergetreide in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha	G	G
9.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
10.	Aufbringen von unbehandelten und behandelten Bioabfällen und deren Gemischen		
10.1	auf Grünland oder auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
10.1.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V
10.1.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V	G
10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
11.	Nutzungsänderungen		
11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V
11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung; ausgenommen sind Nutzungsänderungen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	V	G
11.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland; ausgenommen sind Nutzungsänderungen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	V	G
11.4	Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V
11.5	Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung	V	G
11.6	Kahlschlag von Wald; ausgenommen Durchforstungs- oder Lichtungshieb zur Verjüngung sowie Hiebmaßnahmen in geschädigten Beständen, wenn der Kahlschlag zur Vermeidung weiterer Schäden aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist. Kahlschläge in geschädigten Beständen sind der Unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Beratungsförstamt zuvor anzuzeigen.	V	G
12.	Sonderkulturen und Gartenbau		
12.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	V
13.	Bewirtschaften landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Flächen		
Der Nährstoffeintrag in das Grundwasser soll durch eine ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Im Anschluss an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb eine Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15. 9. erfolgt. Unter „Begrünung“ ist hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht, Untersaat oder überwinternden Hauptfrucht zu verstehen. Folgt auf eine Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat eine Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens			
— ab 1. 2. eingearbeitet werden, wenn die Begrünung mit reinen Grasansaatenerfolgte, oder			
— ab 15. 2. bei allen anderen Begrünungseinsaatenerfolgte.			
13.1	Feldanbau von Raps	G	G
13.2	Feldanbau von Ackerbohnen oder Lupinen ohne Untersaat	G	G
13.3	Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen	G	G
13.4	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
13.5	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 1.; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps	V	V
13.6	Umbruch von Ansaaten mit feinkörnigen Leguminosen in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 1., sofern nicht der letzte Aufwuchs vom Feld abgefahren wird; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps	G	G
13.7	Grünlanderneuerung; ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
14.	Lagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger		
14.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm		
14.1.1	außerhalb von undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V
14.1.2	in oder auf undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—
14.2	Zwischenlagern bis zu sechs Monaten außerhalb undurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit Auffangvorrichtung von		
14.2.1	Stallmist und Geflügelkot, ausgenommen Geflügelfrischkot		
14.2.1.1	mit einem Trockensubstanzgehalt größer 25 v. H.	V	—
14.2.1.2	mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner 25 v. H.; ausgenommen ist das Zwischenlagern in der Schutzzone III nach mindestens dreiwöchiger Vorlagerung auf undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V
14.2.2	Geflügelfrischkot	V	V
14.2.3	Klärschlamm und Kompost		
14.2.3.1	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt kleiner 30 v. H.)	V	V
14.2.3.2	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt größer 30 v. H.) und Kompost	V	—
14.3	Lagern von Jauche oder Gülle in Erdbecken (Güllelagunen)	V	V
15.	Lagern von Gärfutter		
15.1	in undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—

lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
15.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr und jährlich wechselnden Standorten; ausgenommen Wickelsilagen	V	—
15.4	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung; ausgenommen Wickelsilagen	V	V
16.	Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 2.	V	—
17.	Tierhaltung auf Weide- und Auslaufflächen sowie in Pferchen, soweit eine wegen der Nährstoffausscheidungen grundwassergefährdende Konzentration von Tieren vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, soweit die tierischen Ausscheidungen nicht durch einen weitgehend geschlossenen Pflanzenbestand ordnungsgemäß verwertet oder aber entsorgt werden.	V	V
18.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G
Wassergefährdende Stoffe			
19.	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V	V
20.	Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	V	V
21.	Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 19 g Abs. 5 WHG		
21.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß §§ 19 a WHG		
21.1.1	unterirdisch verlegt	V	V
21.1.2	oberirdisch verlegt	V	G
21.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G
22.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen			
23.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V
24.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallverwertung; ausgenommen Eigenkompostierung	V	G
25.	Ausweisen von Baugebieten	V	G
26.	Errichten von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (Wohngebäude oder Ähnlichem und Gebäude zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen). Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.	V	G
27.	Bau von Straßen		
27.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G
27.2	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wege, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RistWag), Ausgabe 1982, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	—
28.	Bahnanlagen		
28.1	Bau von Bahnlinien	V	G
28.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen und Rangierbahnhöfen mit Gleisanschluss ans öffentliche Netz	V	V
29.	Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, bei Baumaßnahmen im Freien	V	V
30.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
31.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V
32.	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G
33.	Großveranstaltungen		
33.1	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung	V	G
33.2	Nutzung von Freiflächen als Parkplätze	V	—
34.	Anlage von Tontaubenschießständen	V	V
35.	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V
36.	Friedhöfe		
36.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V
36.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G
37.	Fischteiche		
37.1	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur gewerblichen Nutzung	V	V
37.2	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur nichtgewerblichen Nutzung	V	G

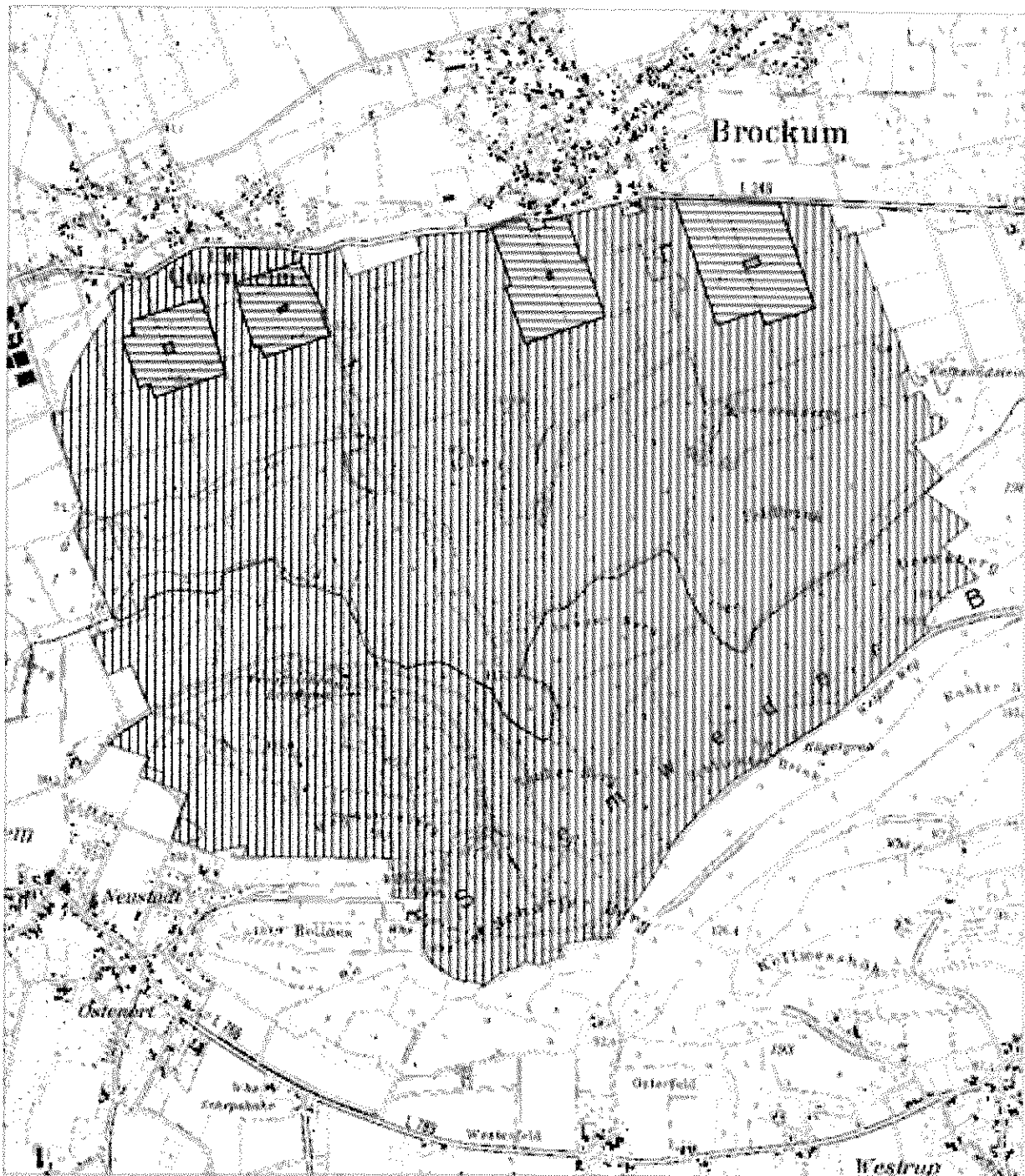
lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
Bodeneingriffe			
38.	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G
39.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	V	G
40.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, die nicht unter lfd. Nr. 39 fallen und durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
40.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V
40.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G
41.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G
42.	Sprengungen		
42.1	Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	V
42.2	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	G
43.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe; die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen	V	G
44.	Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen	V	G

Erläuterungen:

V = Verboten

G = Genehmigungspflichtig

— = Keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung.



 Schutzzone I

 Schutzzone II

 Schutzzone III

Verordnung vom 13. 5. 2004
zur Festsatzung des Wasserschutzgebietes

Altes Amt Lemförde

Maßstab
1:25000

im Landkreis Diepholz und im Kreis Minden-Lübbecke



Bezirksregierung Hannover
Dezernat 502
Wasserwirtschaft/Wasserrecht

502.15.1 - 52013/5 - 01-01-01

Herausgeber der Karte: Grundlage:
LEA - Landesvermessung + Geoinformationssysteme

